Vordrucke und Materialien zum Thema Parken

Verkehrsblatt – Verlag
Borgmann GmbH & Co. KG

L 9170_12/2022

EU-einheitlicher Parkausweis für Behinderte

Seit dem 01.01.2001 gilt der Ausweis nach § 46 StVO (Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde) (VkBl. 2000, S. 624).

Dieser Ausweis erlaubt es Schwerbehinderten, ihr Fahrzeug auf den gekennzeichneten Behindertenparkplätzen abzustellen. Die Parkflächen sind durch ein Zusatzschild, auf dem ein Piktogramm eines Rollstuhlfahrers abgebildet ist, oder durch Markierungen auf dem Boden gekennzeichnet. Dies ist innerhalb der EU einheitlich geregelt.

DIN A6, 2-seitig, Bündel à 25 Stück

Verkehrsblatt-Vordruck Nr. V 3503 **5,90 €**

! Behördeneindruck möglich!
Preise bitte anfragen!

EU-einheitlicher Parkausweis für Behinderte

Zu diesem Ausweis sind passende Schutzhüllen mit Unterschriftenfeld erhältlich:

Selbstklebende Folientasche mit Aussparung für nachträgliche Unterschrift für den EU-Schwerbehindertenparkausweis.

DIN A6, Bündel à 25 Stück
Verkehrsblatt-Material Nr. M 3407 **35,00 €**

In der Informationsbroschüre erfahren Sie, wie und wo der Parkausweis in den Mitgliedsstaaten der EU benutzt werden kann.

Format 10 x 21 cm, 20 Seiten,
1 Faltblatt, Bündel à 25 Stück

Verkehrsblatt-Material
Nr. M 3409 **46,25 €**

Genehmigungsbescheid zum EU-Parkausweis

(Behörde) (Ort) (Datum)

(Aktenzeichen)

Ausnahmegenehmigung Nr.:
zur Gewährung von Parkerleichterungen
für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen
nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Frau/Herr

wohnhaft in

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone" (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenbestimmungen:

1. Während des Parkens ist der EU-einheitliche Parkausweis für behinderte Menschen an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Hinweise:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:

Unterschrift, Siegel

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242.1

Zeichen 283

Zeichen 286

Zeichen 290.1

Zeichen 314

Zeichen 314.1

Zeichen 315

Zeichen 325.1

Bild 318

Verkehrsblatt – Verlag • D - 44287 Dortmund **Nachdruck nicht gestattet!** • Vordruck Nr. **V 3513** (Vers. 10/09)

nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (gemäß VkBl.-Verlautbarung 2009, S. 690)

DIN A4, farbig, 25 2-fach-Sätze, selbstdurchschreibend
Verkehrsblatt-Vordruck Nr. V 3513 **15,50 €**

Ergänzende Vorschriften

StVO – Straßenverkehrs-Ordnung

DIN A4, 80 Seiten, kartoniert
Verkehrsblatt-Dokument
Nr. B 3401 **14,90 €**

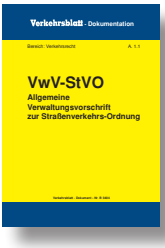

VwV StVO – Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

DIN A4, 76 Seiten, kartoniert
Verkehrsblatt-Dokument
Nr. B 3404 **16,50 €**

VzKat – Katalog der Verkehrszeichen

DIN A4, 126 Seiten, Loseblatt-Sammlung im Kunststoffordner

Verkehrsblatt-Sammlung
Nr. S 2310 **39,80 €**

Bezieher der Sammlung erhalten Ergänzungen automatisch. Sollten Sie keine Ergänzungslieferungen wünschen, geben Sie dies bitte bei Ihrer Bestellung an.

Gewährung von Parkerleichterungen
für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) (VkBl. 2009, S. 390) wurde der Berechtigtenkreis von Menschen mit Behinderung, denen Parkerleichterungen gewährt werden können (siehe Ausweis Nr. V 3503), erweitert.

Personen, die nicht außergewöhnlich behindert sind, aber trotzdem unter sehr starken Einschränkungen beim Gehen leiden, können einen bundeseinheitlichen besonderen Parkausweis beantragen. Damit können sie Parkerleichterungen in Anspruch nehmen. Welche das sind, wird im Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Ausweis zur Ausnahmegenehmigung

DIN A6, einseitig, orange, Bündel à 50 Stück
Verkehrsblatt-Vordruck Nr. V 3509 **8,50 €**

! Bei Abnahme größerer Stückzahlen erfragen Sie bitte unsere Staffelpreise

Genehmigungsbescheid zum Parkausweis zur Gewährung von Parkerleichterungen

(Behörde) (Ort) (Datum)

(Aktenzeichen)

Ausnahmegenehmigung Nr.:
zur Gewährung von Parkerleichterungen
für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Frau/Herr

wohnhaft in

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone" (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenbestimmungen:
1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Allgemeine Hinweise:
1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Besonderer Hinweis:
Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:

Unterschrift, Siegel

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242.1

Zeichen 283

Zeichen 286

Zeichen 290.1

Zeichen 314

Zeichen 314.1

Zeichen 315

Zeichen 325.1

Bild 318

z.B.

Verkehrsblatt – Verlag • D - 44287 Dortmund Nachdruck nicht gestattet! • Vordruck Nr. V 3507 (Vers. 10/09)

nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (gemäß VkBl.-Verlautbarung 2009, S. 690)

DIN A4, farbig, 25 2-fach-Sätze, selbstdurchschreibend
Verkehrsblatt-Vordruck Nr. V 3507 15,50 €

Bewohnerparkausweis

Im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) ist mit dem Bewohnerparken die Möglichkeit geregelt, das eigene Fahrzeug über längere Zeit in Bereichen abstellen zu dürfen, in denen sonst ein Halteverbot gilt und die nur für Bewohner freigegeben sind. Eingeführt wurde der Bewohnerparkausweis mit VkBl-Verlautbarung vom 28.02.2002, VkBl. 2002, S. 147.

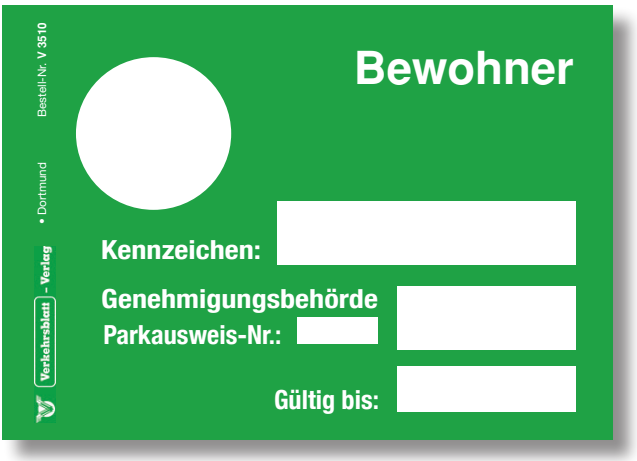

DIN A6, einseitig, Bündel à 50 Stück

Verkehrsblatt-Vordruck Nr. V 3510 **8,50 €**

! Lieferbar in verschiedenen Farben, auch Behördeneindruck möglich! Preise bitte anfragen!

! Schnelle Lieferung:
Es ist noch nicht zu spät! Geben Sie jetzt Ihre Bestellung für Bewohnerparkausweise auf und Sie erhalten diese zeitnah. Der Versand erfolgt binnen 3 Werktagen (ohne Behördeneindruck) bzw. binnen 7 Werktagen (mit Behördeneindruck) nach Bestelleingang.

Bewohnerparkausweis

Zu diesem Ausweis sind passende Schutzhüllen erhältlich:

DIN A6, Bündel à 25 Stück
Verkehrsblatt-Material Nr. M 3420 **34,25 €**

... damit Sie auf dem Laufenden bleiben

Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland

Der Verkehrsblatt-Verlag veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), amtliche Bekanntmachungen für das Verkehrswesen.

24 Hefte, Erscheinungsweise 2 x monatlich
plus Jahresinhaltsverzeichnis

Verkehrsblatt print

Bezugspreise:

- Jahres-Abonnement **89,50 €**
- Probeabonnement 6 Ausgaben
  (Der Bezug endet automatisch)
  Sonderpreis statt 22,37 € nur **15,00 €**
- Probeheft **kostenlos**

Verkehrsblatt digital

Sie erhalten Zugang zum Download-Archiv, in dem Sie auf die Verkehrsblätter im PDF-Format zugreifen können, die innerhalb des Bezugszeitraumes Ihres Digital-Abonnements erschienen sind. Am Tage der amtlichen Verkündung werden Sie per E-Mail über neue Ausgaben informiert.

Jahresbezugspreise:

- Einzelnutzung **77,50 €**
- Mehrbenutzerlizenz **125,00 €**

Als bereits registrierter Bezieher der Printausgabe erhalten Sie das **Verkehrsblatt** DIGITAL zum ermäßigten Preis (77,50 € abzgl. 15%).

Bestellungen unter: www.verkehrsblatt.de/docs/abo.php

Verkehrsblatt – Verlag
Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund
Telefon: (02 31) 12 80 47 • FAX: (02 31) 12 56 40
eMail: info@verkehrsblatt.de • Internet: www.verkehrsblatt.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.11.2022

Alle in diesem Prospekt veröffentlichten Artikel können direkt beim Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden, soweit vorrätig.

Für Bestellungen gelten dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die unter **www.verkehrsblatt.de/docs/agb-allgemein** abrufbar sind.